

Verbindliche Informationen zu den Magglinger Hochschulwochen („MHW-AGB“) für alle teilnehmenden Studierenden der EHSM, der pädagogischen und universitären Hochschulen

1. Rechtliches

- 1.1 Seit 1. Oktober 2012 regelt das neue Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen die Magglinger Hochschulwochen (MHW) für Sportstudierende der universitären Hochschulen und Studierende von pädagogischen Hochschulen.
- 1.2 Die Hausordnungen der jeweiligen Durchführungsorte gelangen uneingeschränkt zur Anwendung.
- 1.3 Die vorliegenden Informationen enthalten organisatorische Hinweise und werden ergänzt durch die Dokumente zu den MHW-Inhalten (Wochenprogramme, fachspezifische Inhalte, ergänzende Dokumente).

2. Kursanmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg (per Internet). Sie ist erst gültig, wenn die Kursgebühr einbezahlt worden ist.
- 2.2 Mit der Anmeldung anerkennt die anmeldende Person die MHW-Inhalte und Ausbildungsbedingungen, insbesondere die vorliegenden MHW-AGB. Die EHSM behält sich Änderungen der MHW-Inhalte sowie organisatorische Anpassungen vor, sofern sie zur Steigerung der Qualität und Aktualität beitragen oder durch die Rahmenbedingungen erforderlich sind.
- 2.3 Bei MHW mit beschränkten Teilnehmerzahlen werden die Anmeldungen nach deren Eingang berücksichtigt.

3. Gebühren

- 3.1.1 Die unter 3.2.1 bzw. 3.2.2 aufgeführten Gebühren gelten für die Dauer einer Woche à 5 Unterrichtstagen und 4 Übernachtungen inkl. Verpflegung.
- 3.1.2 Kurse mit von 3.1.1 abweichender Dauer können gemäss der entsprechenden Gebührenverordnung zusätzliche bzw. geringere Kosten als unter 3.2.1. bzw. 3.2.2 zur Folge haben.
- 3.2.1 **für MHW — J+S-Leiterkurs Schulsport Jugendsport:** Die Gebühr für Administration, Verpflegung und Unterkunft (inkl. J+S Handbuch) beträgt CHF 250.- via Kreditkarte oder CHF 290.- via Postanweisung. Es werden keine Rückerstattungen gewährt.
- 3.2.2 **für alle weiteren MHW:** Die Gebühr für Administration, Verpflegung und Unterkunft beträgt Fr. 304.- via Kreditkarte oder CHF 344.- via Postanweisung. Es werden keine Rückerstattungen gewährt.
- 3.3 Die Gebühr ist vor Beginn der jeweiligen MHW zu begleichen. Befindet sich die Studierende oder der Studierende im Zahlungsverzug, wird sie oder er nicht zur Teilnahme an der MHW zugelassen.

4. Nichtteilnahme am Kurs

- 4.1 Bei Abmeldungen bis spätestens 14 Tage vor MHW-Beginn wird die MHW-Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- rückerstattet.
- 4.2 Bei Abmeldung innerhalb 14 Tagen vor MHW-Beginn gilt die MHW-Gebühr als geschuldet (Ausnahme: Abmeldung attestiert mit Arztzeugnis führt abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- zu einer Rückerstattung).
- 4.3 Nimmt die angemeldete Person ohne vorgängige Abmeldung an der MHW nicht oder nur teilweise daran teil, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Gebühren. (Ausnahme: Abbruch attestiert mit Arztzeugnis führt nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- zu anteilmässiger Rückerstattung)

5. Nichtdurchführung von Kursen

- 5.1 Kann eine MHW nicht durchgeführt werden (z.B. mangels genügend Teilnehmenden) und kann keine zumutbare Alternative angeboten werden, werden die geleisteten Gebühren rückerstattet. Können einzelne Teile einer MHW nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung anteilmässig.
- 5.2 Werden im Rahmen einer MHW ECTS-Punkte vergeben, erfolgt eine Rückerstattung nur dann, wenn infolge der Nichtdurchführung die entsprechenden ECTS-Punkte nicht erworben werden können.

6. Präsenzordnung

- 6.1 Die im Wochenprogramm angegebene Einschreibungszeit gilt als offizieller MHW-Start.
- 6.2 Die Studierenden haben an der gesamten Ausbildungszeit aktiv und engagiert teilzunehmen. Bleibt eine Studierende oder ein Studierender Teilen der Ausbildung fern, gilt die MHW als nicht bestanden und es werden keine ECTS-Punkte resp. in MHW — J+S-Leiterkurs Schulsport Jugendsport keine Leiteranerkennung vergeben. Vorbehalten bleiben die bewilligten Absenzen gemäss Ziffer 6.3.
- 6.3 Ist eine Studierende oder ein Studierender aus zwingenden Gründen an der MHW-Teilnahme teilweise verhindert, so reicht sie oder er der MHW-Leitung (mhw@baspo.admin.ch) bis spätestens 14 Tage vor Beginn der MHW ein begründetes, schriftliches Gesuch ein. Allfällige Kopien von Dokumenten (z.B. Prüfungsaufgebot) werden erwartet. Die MHW-Leitung entscheidet über das Gesuch.
 - Wird eine Absenz bewilligt und macht diese insgesamt höchstens 10% der gesamten Unterrichtszeit aus, muss die entsprechende Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden.
 - Wird eine Absenz bewilligt und macht diese mehr als 10% der gesamten Ausbildungszeit aus, so entscheidet die MHW-Leitung, ob der verpasste Ausbildungsteil zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt oder anderweitig kompensiert werden kann.
 - Wird die Absenz nicht bewilligt, muss die gesamte Ausbildungszeit aktiv und engagiert absolviert werden.

7. Versicherung

- 7.1 Es ist Sache der Studierenden, sich gegen die Folgen von Unfällen und schädigendem Verhalten zu versichern (Unfall- und Haftpflichtversicherung).
- 7.2 Die EHSM lehnt jede Haftung ab (soweit gesetzlich zulässig).

8. Disziplinarrecht

8.1 Disziplinarische Massnahmen richten sich nach Artikel 65 der Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012 (EHSM-V; SR 415.01):

[Art. 65 Disziplinarrecht an der EHSM](#)

¹ Studierende können disziplinarisch belangt werden, wenn sie:

- a. die Organe oder die Mitglieder der Institution bei der Ausübung ihrer Arbeit oder andere Studierende beim Studium behindern;
- b. Ausbildungsveranstaltungen stören;
- c. die Präsenzordnung verletzen;
- d. bei Studienarbeiten oder Prüfungen unredlich handeln;
- e. die Hausordnung des BASPO verletzen.

² Disziplinar massnahmen sind:

- a. der Verweis;
- b. der Verweis mit Androhung des Ausschlusses von Lehrveranstaltungen, Kursen und Prüfungen;
- c. der Ausschluss von Lehrveranstaltungen, Kursen und Prüfungen im betreffenden Semester;
- d. der Ausschluss vom Studium.

³ Zuständig für die Aussprechung von Disziplinar massnahmen sind:

- a. die Modulleiterin oder der Modulleiter für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a und b sowie für Massnahmen nach Buchstabe c, soweit durch diese Massnahme der Studienabschluss nicht verunmöglicht werden kann;
- b. die Rektorin oder der Rektor für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c, soweit durch diese Massnahme der Studienabschluss verunmöglicht werden kann, sowie für Massnahmen nach Buchstaben d.

⁴ Die betroffene Person hat insbesondere das Recht:

- a. Einsicht in die Akten zu nehmen;
- b. vorgeladen und befragt zu werden;
- c. sich verbeiständen oder vertreten zu lassen.

⁵ Der Entscheid über eine Disziplinar massnahme ist schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

8.2 Die EHSM kann die universitären bzw. die pädagogischen Hochschulen, an welchen die Studierenden immatrikuliert sind, über disziplinarische Verfehlungen orientieren. Weitergehende disziplinarische Massnahmen bleiben diesen Institutionen vorbehalten.

9. Datenschutz

9.1 Personendaten werden gemäss den bestehenden Datenschutzvorschriften des Bundes bearbeitet. Es kann diesbezüglich insbesondere auf die Artikel 13 bis 16 der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV; SR 415.11) verwiesen werden.

9.2 Mit der Anmeldung stimmt die anmeldende Person der zweckgebundenen Bearbeitung ihrer Personendaten zu.

9.3 Die Studierenden sind sich bewusst, dass bei der unverschlüsselten Übermittlung von Formularen und E-Mails zwischen ihnen und der EHSM die Daten von Dritten allenfalls mitgelesen oder gar verändert werden können. Sie stimmen mit der Anmeldung zu, dass die EHSM ihnen Daten ohne Verschlüsselung übermittelt.

10. Badges

- 10.1 Bei der MHW-Eröffnung werden persönliche Badges verteilt und damit die Zuteilung der Zimmer und Unterkünfte vorgenommen.
- 10.2 Der Zutritt zu den Zimmern, Theorieräumen und Anlagen ist ausschliesslich mit dem persönlichen Badge möglich. Der Badge gilt auch als Zahlungsmittel für die Mahlzeiten. Er kann für weitere Bezüge an der Bar, im Shop oder an den Verpflegungsautomaten mit Geld beladen werden.
- 10.3 Am Ende der MHW ist der Badge wieder abzugeben. Bei Verlust wird der/dem Studierenden ein Betrag von CHF 30.- für die Ersatzbeschaffung bar verlangt. (Ziffer 8 des Anhangs zur GebV-BASPO).

11. Sportmaterial

- 11.1 Sportmaterial, das zur Ausübung der Disziplinen benötigt wird, wird grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleibt die „mitzubringende Ausrüstung“ (siehe ergänzende Dokumente zur jeweiligen MHW).
- 11.2 Vorhandenes Sportmaterial für individuelle Trainings steht den Studierenden zur Verfügung, sofern das Material nicht durch andere Anlässe oder MHW verwendet wird.
- 11.3 Die Studierenden haften für Verlust und Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Material.